

11
12
1
1
1
2
3
3
u.

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o. 100. Freitag, den 8. October 1830.

B e k a n n t m a c h u n g.

5
5
7
7
Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c., und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.,

thun hiermit kund und zu wissen:

Die im Laufe der vergangenen Wochen an einigen Orten des Landes durch einzelne Uebelwol-
lende verübten Excesse und stattgefundenen tumultuarischen Ausritte haben Uns um so mehr mit
schmerzlichem Bedauern erfüllt, als das sächsische Volk unter allen Stürmen der Zeit die Liebe
zur Ordnung und Ruhe stets bewährt hatte.

8
9
10
u.
Doch auch in dieser außerordentlichen Zeit hat sich jener Grundzug des Rational-Charakters
nicht verläugnet. Ihm vertrauend haben Wir die Beihülfe aller guten Bürger zu Wiederherstel-
lung der gestörten Ordnung in Anspruch genommen.

Der Erfolg hat diese Maaßregel bewährt; Vertrauen hat Vertrauen erweckt; für den guten
Zweck haben sich alle Gutgesinnte vereinigt, und Wir fühlen Uns beglückt, jetzt die öffentliche
Versicherung abgeben zu können, daß es der Vereinigung von treuem Bürgerfinn, mit dem
ernsten Wirken der Regierung, gelungen ist, die Ruhe des Landes überall wieder herzustellen.

Die von den Gutgesinnten bei dieser Gelegenheit vielfach ausgesprochenen Wünsche haben
die Ueberzeugung gewährt, daß eingreifende Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung,
nothwendig sind. In dieser Absicht ist bereits eine neue Gestaltung der städtischen Verwaltung,
die Bearbeitung eines Plans für Landes-Verfassung und Repräsentation und die Erörterung
eines zweckmäßigen Abgabensystems angeordnet worden. — Mit Ernst, Sorgfalt und Beson-
nenheit sollen diese hochwichtigen Gegenstände erwogen, ihr Einfluß auf Unsere Lande und Un-
terthanen geprüft und wenn dieser wohlthätig befunden wird, rasch und kräftig zur Ausführung
gebracht werden.

6
6
8
Um aber dahin zu gelangen, bedarf es einer ungestörten Aufrechthaltung der gesetzlichen
Ordnung.

Wir sind daher fest entschlossen, jede Widersetzlichkeit gegen Behörden, Mißhandlung von